

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 85/13 B

L 5 KR 1253/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 KR 113/10 (SG Freiburg)

Landkreis Lörrach, Landratsamt - Fachbereich Jugend & Familie,
Palmstraße 3, 79539 Lörrach,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
3. IKK-Pflegekasse classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten für das Beschwerdeverfahren mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beigeladene zu 1) als Familienhelferin bei dem Kläger eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Dies hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 4.9.2013 bejaht.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 18.12.2013 ausschließlich auf eine Rechtsprechungsabweichung, genügt aber nicht den dafür geltenden Darlegungserfordernissen.
- 5 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der



einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 6 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung im Wesentlichen geltend, das angegriffene LSG-Urteil stehe im Widerspruch zu der Entscheidung des BSG vom 25.4.2012 (*B 12 KR 24/10 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 15*): Das LSG schließe aus dem Verhältnis von Honorarkräften zu festangestellten Betreuungspersonen (24:47), dass die im vorliegenden Fall gewählte Vertragsform des Honorarvertrages nicht den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werde. Es verkenne von vornherein die maßgebende Bedeutung der zugrunde liegenden Vertragsform und negiere damit die grundsätzlich bestehende und rechtlich zulässige Möglichkeit, den Durchführungsweg zur Erbringung der sozialpädagogischen Leistungen selbst zu wählen. Damit stelle es einen Rechtssatz auf, der von den vom BSG entwickelten Rechtsgrundsätzen abweiche. So habe das BSG in seiner vorgenannten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass manche Tätigkeiten - zB in Bereichen, in denen persönliche Zuwendung Gegenstand zu erbringender Dienste sei - nach den jeweiligen Umständen sowohl als Beschäftigung als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt werden könnten. Damit sei das Nebeneinander von Honorarkräften und abhängig beschäftigten Betreuungspersonal ausdrücklich zulässig. Diesen Rechtsgrundsatz berücksichtige das LSG nicht. Vielmehr negiere die angegriffene Entscheidung die Möglichkeit der Vertragsgestaltung als freies Dienstverhältnis von vornherein. Die Zweifel gründeten allein darauf, dass es im vorliegenden Fall beim Kläger auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gebe.
- 7 Des Weiteren komme das LSG in Abweichung zu den vom BSG aufgestellten Grundsätzen zu dem Ergebnis, dass die Modalitäten einer vorzeitigen Beendigung des Auftragsverhältnisses und das Risiko, keinen Anschlussauftrag zu erhalten, gegen ein unternehmerisches Risiko sprächen. Abweichend zu diesen Ausführungen stelle das BSG in seinem oben genannten Urteil fest, ein maßgebendes Kriterium für ein unternehmerisches Risiko gerade auch darin zu sehen, dass der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel ungewiss sei, zumal wenn dem unternehmerischen Risiko auch größere Freiheiten in Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberständen.
- 8 So liege der Fall auch hier. Unter Anwendung der vom BSG aufgestellten Rechtssätze hätte das Berufungsgericht der Tatsache kennzeichnende Bedeutung beimessen müssen, dass - für beide Vertragsparteien - eine hohe Freiheit darin bestanden habe, Aufträge zu erteilen oder sie nicht anzunehmen.



- 9 Der dargestellten Beschwerdebegründung mangelt es an der Darlegung einer entscheidungserheblichen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines gegenüber der Rechtsprechung des BSG divergierenden abstrakten Rechtssatzes aus der Entscheidung des LSG. Vielmehr rügt der Kläger im Kern lediglich, dass das Berufungsgericht zu einem unzutreffenden Ergebnis hinsichtlich der Bewertung der Arbeit der Beigeladenen zu 1) als abhängig beschäftigte und damit versicherungspflichtige Familienhelferin gelangt sei. Damit macht er aber lediglich die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall geltend. Allein die Behauptung des Klägers, die Entscheidung des LSG entspreche nicht den Kriterien, die das BSG in dem zitierten Urteil vom 25.4.2012 aufgestellt habe, reicht insoweit nicht aus. Denn er hat nicht dargetan, dass das LSG der vorgenannten BSG-Entscheidung (ausdrücklich) widersprochen habe, indem es andere rechtliche Maßstäbe für die Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit vorliege, entwickelt habe. Sein Vortrag geht daher über eine im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtliche Rüge der unrichtigen Subsumtion des entscheidungserheblichen Sachverhalts durch das LSG unter vom BSG aufgestellte Rechtsgrundsätze nicht hinaus.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 12 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

